



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, macht als zuständige Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. § 3 a UVPG vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) in seiner derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

Die Fa. BSB GmbH, Emser Str. 11, 56338 Braubach, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2 in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15, beantragt. Das Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-68/17 durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e UVPG in Verbindung mit der Ziffer 3.4, Spalte 1, der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 30.08.2017
Im Auftrag:
Cordula Weitzel